

## 3x2 Haftung der handelnden Personen

**Grundsätzlich haftet jeder** - und damit auch jede für einen Verein in irgendeiner Weise tätige Person - für einen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden. Nach § 823 BGB sind alle, die vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum, oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzen oder
- (2) gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### Definitionen zum Verschulden im Rahmen der Haftung:

**Vorsatz** ist das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges.

**Fahrlässigkeit** ist die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

**Grobe Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders grobem Maße verletzt wurde, also selbst einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt wurden.

**Höhere Gewalt** ist ein von außen einwirkendes, unvorhersehbares Ereignis, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte.

**Ausnahmen vom Grundsatz der persönlichen Haftung** machen die §§ 827 und 828 BGB mit der Einschränkung der Billigkeitshaftung nach § 829 BGB:

#### § 827 BGB - Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

#### § 828 BGB - Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

#### § 829 BGB - Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Die §§ 31a und 31b BGB regeln **Haftungsprivilegien für Mitglieder des Vorstands und sonstiger Organe, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder**. Sofern diese unentgeltlich tätig sind oder für die Tätigkeit eine Vergütung von höchstens 720 Euro jährlich erhalten, haften sie für einen bei Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. Ausführung satzungsmäßiger Vereinsaufgaben verursachten Schaden dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einer leicht fahrlässigen Schädigung Dritter haben sie einen Haftungsfreistellungsanspruch gegenüber dem Verein.